

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 31. März 2006

Nummer 3

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

- |   |      |
|---|------|
| 1. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege                               | S. 1 |
| 2. Öffentliche Auslegung des 1. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnpark heidehaus"                      | S. 2 |
| 3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Panketal über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks-/Hausnummern | S. 3 |
| 4. Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 20.02.2006  | S. 4 |

## 1. Änderung der RICHTLINIE

für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal

### Inhaltsübersicht

1. Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Gemeinde Panketal gewährt nach Maßgabe

dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Kunst, Kultur und Heimatpflege.

- 1.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden können:

- 2.1. Jugendbeihilfen für jedes aktive Mitglied des antragsberechtigten Personenkreises bis zu 18 Jahren;
- 2.2. die Teilnahme an Ausscheiden und Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene;
- 2.3. Jubiläumsveranstaltungen, z. B. 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen;
- 2.4. das Ausrichten von öffentlichen Festen und Ausstellungen in der Gemeinde Panketal;
- 2.5. besondere Anlässe und Leistungen, wie z. B. Konzerte, internationale Begegnungen, kulturelle Aufführungen, Wettbewerbe, Publikationen;
- 2.6. Wirkungsstätten der Fördermittelempfänger, d. h. insbesondere die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen;
- 2.7. Anschaffungen, die unmittelbar der künstlerischen Betätigung dienen, wie z. B. Musikinstrumente etc.;

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Vereine, Kunst- und Kulturschaffende, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben
- und alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen.
- Vereine und Gruppen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie für jedermann offen sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt. Fördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie anerkennt.
- 4.2. Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- 4.3. Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitglieds-

beiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

- 4.4. Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1. Zuwendungsart

Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

### 5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung bei der Maßnahme zu

- 2.1.- 5 Euro für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren;
- 2.2. - 5 Euro pro Tag und aktivem Teilnehmer;
- 2.3. - höchstens 75 Euro;
- 2.4. - höchstens 500 Euro, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtkosten;
- 2.5. - höchstens 25 v. H. der nachgewiesenen Kosten;
- 2.6. - höchstens 50 v. H. der nachgewiesenen Miet- oder Pachtkosten;
- 2.7. - bis zu 25 v. H. der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Die einzelnen Antragsteller können insgesamt höchstens 20 % der im Verwaltungshaushalt eingestellten Kulturfördermittel für ein Haushaltsjahr erhalten.

### 5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden als Zuschuss gewährt.

### 5.4. Bemessungsgrundlage

Anträge für Maßnahmen und Projekte mit weiteren Zuwendungsgebern haben Vorrang vor solchen, die nur auf kommunale Förderung zurückgreifen.

Da gemäß Punkt 4. das Eigeninteresse durch den Einsatz von Eigenmitteln sichtbar gemacht werden muss, sind diese genauer zu definieren.

Als Eigenmittel gelten z. B. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verkauf von Eintrittskarten, private Zuschüsse, Eigenleistungen (Stundensatz zurzeit 5 bis 6 Euro).

Folgende Ausgaben werden nicht bezuschusst:

Geschäftsausgaben, Gastgebergeschenke, Siegetrophäen, Beherbergungskosten, Kleidung, Uniformen, Fahnen, Standarten, militärische Symbole, Waffen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 6.1. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung

der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein.

### 6.2. Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.7. endet am 30.06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 28. 02. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Im Jahr der 1. Änderung der Richtlinie endet die Frist am 28.04.2006.

### 6.3. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Fördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet oder sonst gegen diese Förderrichtlinie verstößt.

### 6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

### 6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

## 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 23. Februar 2006

gez.

R. Fornell

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### der öffentlichen Auslegung des 1. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“, OT Zepernick

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20. 02. 2005 zur Offenlage beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“ (ehemaliges Krankenhausgelände an der Schönowener Straße), OT Zepernick mit dem Erläuterungsbericht werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Planungsziel der 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“ ist der Verzicht

1. – auf die Ausweisung einer Baufläche für den Neubau der Pavillons 1+ 2
2. – der Erhalt der bestehenden Gebäude (Torhaus, Werkstatt, Wäscherei und Stall.

Eine Beeinträchtigung zusätzlicher Schutzgüter erfolgt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“ nicht.

Eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 nicht durchgeführt.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung: vom 10. 04. 2006 bis 11. 05. 2006

montags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung vorgebracht werden.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Panketal über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks-/Hausnummern (Grundstücks-/Hausnummern- verordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolizeiG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289) i.V.m. § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.02.2006 für den Bereich der Gemeinde Panketal die folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1 Pflichten des Grundstückseigentümers**

1. Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes bzw. eingefriedetes unbebautes Grundstück mit der von der Gemeinde Panketal festgesetzten Grundstücks-/Hausnummer auf seine Kosten zu versehen.
2. Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücks-/Hausnummer im Bedarfsfall und bei der Umnummerierung liegt beim Grundstückseigentümer.

3. Sofern andere Personen als der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt sind, können diese an Stelle des Grundstückseigentümers zu den in Abs. 1 und 2 niedergelegten Pflichten herangezogen werden.

### **§ 2 Vergabe der Grundstücks-/Hausnummer**

1. Die Vergabe der Grundstücks-/Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Panketal. Die Anbringung der Grundstücks-/Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu erfolgen.
2. Befinden sich mehrere selbständig nutzbare Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine Grundstücks-/Hausnummernummer. Baulich nicht selbständig zu nutzende Einrichtungen (Schuppen, Garagen, etc. ) erhalten keine separate Nummer.

### **§ 3 Gestaltung**

1. Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Grundstücks-/Hausnummer ist so zu befestigen, dass sie von der Straße aus deutlich erkennbar ist. Sie soll auch bei Dunkelheit gut sichtbar sein.
2. Die Grundstücks-/Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und ggf. einem zugehörigen Buchstaben.

### **§ 4 Änderung von Grundstücks-/Hausnummern**

Bei einer Umnummerierung darf die alte Grundstücks-/Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, hat der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des betreffenden Grundstückes zu tragen.

### **§ 5 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Gemeinde Panketal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Grundstücks-/Hausnummernverordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 1 nicht die festgesetzte Grundstücks-/Hausnummer an seinem Grundstück / Haus anbringt,
  - b) entgegen § 1 Abs. 2 eine unlesbare Grundstücks-/Hausnummer nicht erneuert,
  - c) entgegen § 2 Abs. 1 die neue Grundstücks-/Haus-

nummer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. nach Bezug des Neubaus anbringt,

- d) entgegen § 3 die Festlegungen der Gestaltung nicht einhält,
- e) entgegen den Bestimmungen in § 4 die Grundstücks-/Hausnummer anbringt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Panketal, den 24.02.2006

gez.

Rainer Fornell

Der Bürgermeister der Gemeinde

Panketal als örtliche Ordnungsbehörde

### Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 31. öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. P V 34/2004/5

1. Die 1. Planänderung, der Verzicht auf die Ausweitung einer Baufläche für den Neubau der Pavillons 1+2 und Erhalt der bestehenden Gebäude (Torhaus, Werkstatt, Wäscherei und Stall), des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form, Planungsstand Januar 2006 gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“ wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden werden nach § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

#### Beschluss-Nr. P A 42/2005/3

Die Gemeindevertretung beschließt:

- die Bildung einer Arbeitsgruppe Schulentwicklung in Panketal beim Sozialausschuss;
- die Fraktionen benennen jeweils einen Vertreter für die Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe.

#### Beschluss-Nr. P V 29/2004/3

Die Gemeinde Panketal beschließt die 1. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege. Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Beschluss-Nr. P V 08/2006

Die Gemeindevertretung beschließt für die „Berliner Pappeln“ in der Andreas-Hofer-Straße die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die jährliche Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch Baumschnittmaßnahmen.

#### Beschluss-Nr. P V 14/2006

Die Gemeinde Panketal schreibt das Grundstück in Panketal, Hufelandstraße 8, Flur 14, Flurstück 118, mit einer Größe von 796 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Zweifamilienhaus gemäß Vergaberichtlinie für Grundstücke aus Gemeindeeigentum Pkt. 2 aus.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.

#### Beschluss-Nr. P V 116/2004/4

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. der Kostenteilungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Niederlassung Eberswalde, Tremper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde für das Bauvorhaben „Radwegneubau an der L 313 (Bucher Chaussee)“ zuzustimmen.
2. den Bürgermeister zu ermächtigen, entsprechende Aufträge zur Bauausführung auszulösen.
3. die Beiträge gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung zu erheben.
4. für die erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben Mittel in Höhe von 74.000 € in der HHSt. 63080.94440 bereitzustellen. Deckung erfolgt über die HHSt.63150.94440 Straßenneubau Hobrechtsfelder Dorfstraße.

#### Beschluss-Nr. P V 96/2005/2

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt die Aufgabenstellung zur Fortschreibung der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte bis zur Leistungsphase 2 gemäß § 55 HOAI (Vorplanung Ingenieurbauwerke in der Fassung vom 07.02.2006.

Die Vorplanung ist nach Erarbeitung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Beschluss-Nr. P V 12/2006

Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Panketal über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks-/Hausnummern“ (Grundstücks-/Hausnummernverordnung).

#### Beschluss-Nr. P V 43/2005/4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bauverträge für den Hochseilklettergarten und das Funktionsgebäude nach erfolgter Submission und Auswertung zu unterzeichnen und die Gemeindevertretung über das Ergebnis zu informieren.

#### Beschluss-Nr. P V 05/2006

Auftragsvergabe zur Organisation des Panketaler Gemeindefestes 2006

#### Beschluss-Nr. P V 101/2004/2

Veräußerung eines Grundstückes in der Schillerstraße, Gemarkung Zepernick – Erteilung einer Gesamtbelaustungsvollmacht

#### Beschluss-Nr. P V 11/2006

Veräußerung der Flurstücke 1128 und 1130 der Flur 7 von Schwanebeck

#### Beschluss-Nr. P V 111/2004/3

Elektrosanierung, Oberschule Schwanebeck